

Abschrift

BROCK MÜLLER ZIEGENBEIN Rechtsanwälte Notare Postfach 35 07 24034 Kiel

GKV-Spitzenverband
Friedrichstraße 156
10117 Berlin
z. Hd. Abteilung Arzneimittelversorgung / Recht

Unser Zeichen	Rechtsanwalt	Sekretariat	Kontakt	Kiel
03547-24-OR-3140	Dr. Fiete Kalscheuer	Franziska Jürs Alina Grewe	☎ +49 431 97918-59 ☎ +49 431 97918-39 ✉ franziska.juers@bmz-recht.de ✉ alina.grewe@bmz-recht.de	23.06.2026

Betreff: Aufforderung zum Einschreiten gegen DocMorris wegen Verstößen gegen den Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V und apothekenrechtliche Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir die Freie Apothekerschaft anwaltlich vertreten. Wie Sie wissen, vertritt die Freie Apothekerschaft mittlerweile fast 1700 Apothekerinnen und Apotheker. Die Vereinsmitglieder der Freien Apothekerschaft sind als Inhaber von öffentlichen Apotheke dem Rahmenvertrag (RV) nach § 129 Abs. 2 SGB V beigetreten (§ 4 RV).

1. Zum Sachverhalt

Der Versandhändler DocMorris beliefert Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung zu Lasten der GKV auf Grundlage des Rahmenver-

KIEL
Prof. Dr. Mathias Nebendahl^{2) 10) 14)}, Notar
Dr. Matthias Krisch⁶⁾, Notar
Dr. Christian Becker¹⁴⁾, Notar
Dr. Katja Francke²⁾
Dr. Hauke Thilow^{7) 11)}, Notar
Dr. Christian Wolff^{9) 12)}
Dr. Johannes Badenhop^{13) 14)}, Notar
Dr. Christian Kuhlmann⁴⁾
Kati Beier-Vafeidis, LL.M. (London)
Dr. Martin Witt⁷⁾, Notar
Dr. Fiete Kalscheuer⁴⁾
Dr. Thomas Gutttau⁶⁾
Judith Foest
Dr. Markus Jurawitz
Charlotte Gaschke¹⁴⁾
Maria Jaletzke-Fest
Dr. Yilmaz Algin
Dr. Nicolas Harding
Dr. Johannes Fitzke
Lisa Bütow
Prof. Dr. Stefanie Grünewald, Of Counsel
(keine Rechtsanwältin i.S.d. RDG)
Schwedenkai 1, 24103 Kiel
Telefon +49 431 97918-0
Telefax +49 431 97918-30

LÜBECK
Dr. Oswald Kleiner, Notar
Lars Bretschneider^{2) 10)}, Notar
Dr. Friderike Pannier³⁾
Dr. Matthias Waack⁷⁾, Notar
Dr. Sebastian Scholz⁷⁾
Dr. Gero von Alvensleben²⁾
Dr. Philipp Thomssen, LL.M. (London)
Wolf-Sebastian Ohlendorf
Kanalstraße 12-18, 23552 Lübeck
Telefon +49 451 70289-0

FLENSBURG
Dr. Ralf Sonnberg, Notar
Dr. Bastian Koch⁷⁾, Notar
Dr. Max Wellenreuther²⁾, Notar
Jan Christiansen^{1) 5)}, Notar
Dr. Christoph Bialluch^{2) 10)}
Julian Schlumbohm⁴⁾
Dr. Justus Jürgensen
Carina Rohde⁵⁾
Tobias Bruhn
Ballastkai 5, 24937 Flensburg
Telefon +49 461 14433-0

KALTENKIRCHEN
Dr. Bernd Richter¹¹⁾
Dr. Peter Gramsch⁸⁾, Notar
Tilmann Kruse
Dr. Marcel Sandberg¹¹⁾
Aino Kristina Fünser, Notarin
Dr. Kirsten Walter
Sven-Hendrik Fries, LL.M.oec.
Finja Pawlik LL.M. (Amsterdam)
Neuer Weg 13, 24568 Kaltenkirchen
Telefon +49 4191 91918-0

Fachanwälte für
1) Agrarrecht
2) Arbeitsrecht
3) Bank- und Kapitalmarktrecht
4) Bau- und Architektenrecht
5) Erbrecht
6) gewerblichen Rechtsschutz
7) Handels- und Gesellschaftsrecht
8) Insolvenzrecht
9) IT-Recht
10) Medizinrecht
11) Steuerrecht
12) Urheber- und Medienrecht
13) Vergaberecht
14) Verwaltungsrecht

Banken
Commerzbank AG Kiel
IBAN DE71 2104 0010 0722 3779 00
Kieler Volksbank eG
IBAN DE98 2109 0007 0090 1020 02
Förde Sparkasse
IBAN DE36 2105 0170 1400 2240 00

Brock Müller Ziegenbein
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Sitz Kiel, AG Kiel PR 18 KI
USt.-IdNr. DE205972535
www.bmz-recht.de

trags nach § 129 Abs. 2 SGB V. Sie tritt dabei als ausländische „Apotheke“ (§ 5 RV i.V.m. § 73 Abs. 1 AMG) in Erscheinung.

DocMorris verstößt mit einer Vielzahl von Rabattaktionen gegen vertragliche und gesetzliche Pflichten:

a) In der Entscheidung „Gutscheinwerbung II“ (GRUR 2025, 1861) hat sich der BGH ausführlich mit der Ausdifferenzierung der Ausnahmevorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) auseinandergesetzt. Zusammengefasst stellt er fest, dass

- nur unmittelbar wirkende Preisnachlässe privilegiert sind, nicht aber Gutscheine für zukünftige Einkäufe, und
- Sachzuwendungen ebenfalls nicht dem Geldrabattprivileg unterfallen, selbst wenn deren Wert in Geld angegeben wird.

Wörtlich wird ausgeführt (BGH, GRUR 2025, 1861, Rn. 65):

„Nach Auffassung des Senats ist der Ausnahmetatbestand des § 7 I 1 Hs. 2 Nr. 2 Teils. 1 Buchst. a HWG dahin auszulegen, dass ihm allein unmittelbar wirkende Preisnachlässe und Zahlungen, nicht aber auf einen Geldbetrag oder einen prozentualen Rabatt lautende Gutscheine für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte unterfallen.“

Unzulässig war im Streitfall u.a. konkret die Werbung mit einem „10-€-Gutschein für Ihr Rezept“ für eine nachfolgende Bestellung (GRUR 2025, 1861, 1862). Die konkrete Gutscheinauslobung ist in der erstinstanzlichen Entscheidung des LG Düsseldorf (GRUR-RS 2019, 14746, Rn. 25) wie folgt wiedergegeben:

Jetzt Rezept einsenden!
Der Weg zum Briefkasten bezahlen wir!

Um Sie mit rezeptpflichtigen Medikamenten zu versorgen, benötigen wir Ihr Original-Rezept. Die Portokosten übernehmen wir für Sie. Und die Lieferung Ihrer verschreibungspflichtigen Medikamente erfolgt ebenfalls kostenfrei. Den Weg zum Briefkasten können wir Ihnen leider nicht ersparen, aber zum Ausgleich für Ihre Fahrtkosten mit Bus und Bahn erhalten Neukunden von uns 10 Euro, die bei Rezept-Einsendung sofort vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.

Gutschein-Bedingungen

- Der Gutschein gilt nur bei gleichzeitiger Rezept-Einsendung oder bei Bestellung rezeptfreier Produkte ab 50 Euro Bestellwert.
- Der Gutschein ist bis zum 31.12.2025 gültig.
- Sie können diesen Gutschein nur ein Mal und nur im Rahmen Ihrer ersten Bestellung bei der Versandapotheke DocMorris anlösen. (Nicht mit anderen Gutscheinen oder Sofprezibattas kombinierbar, auch bei Sammelbestellungen.)
- Bitte schicken Sie uns den Gutschein zusammen mit Ihrem Rezept oder Ihrer Bestellung per Post oder geben Sie den Gutschein-Code im Internet oder am Telefon an. Der Gutscheinbetrag wird direkt mit dem Rechnungsbetrag verrechnet. Restbeträge verfallen. Bei Sammelbestellungen wird der Gutscheinbetrag von der Gesamtrechnung abgezogen. Er gilt nicht an stationären DocMorris-Apotheken.

Der Gutscheinwert wurde also bei Rezept-Einsendung sofort vom Rechnungsbetrag abgezogen.

Der BGH hielt hierzu fest (GRUR 2025, 1861, Rn. 75):

„Die mit einstweiliger Verfügung vom 4.11.2014 (84 O 208/14) verbotene Werbung mit einem 10 EUR-Gutschein bei Rezept-Einreichung für eine nachfolgende Bestellung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie Gesundheits- und Pflegeprodukte ist ebenfalls keine nach § 7 I 1 Hs. 2 Nr. 2 Teils. 1 Buchst. a HWG erlaubte Werbegabe, weil keine unmittelbar wirkenden Preisnachlässe oder Zahlungen gewährt werden. Aus den soeben bereits ausgeführten Gründen (s. Rn. 73f.) ist auch dieses Verbot unionsrechtskonform.“

- b) Die Entscheidung des BGH lässt sich auf weitere Rabattaktionen von DocMorris übertragen. DocMorris warb etwa auf ihrer Webseite www.docmorris.de jedenfalls im Juni 2024 für ihre „DocMorris App“ mit einer Rabattgutschein-Aktion. Die Aktion war so ausgestaltet, dass Kunden bei der digitalen Einlösung eines E-Rezeptes in der „DocMorris App“ den Gutschein-Code *Rezept10* anwenden konnten und als Gegenleistung einen Gutschein im Wert von bis zu 10,00 € erhielten. Auf www.docmorris.de fanden sich u.a. folgende werbliche Darstellungen:



Wir fügen Screenshots der erwähnten Rabattgutschein-Aktion als

Anlage 1

bei. Der ausgelobte Gutschein war laut der Fußnote 8, von der wir einen Screenshot als

Anlage 2

beifügen, mit verschiedenen Einschränkungen behaftet. Zur Verrechnung des Gutscheinwertes hieß es darin:

„Der Gutschein kann nur im Rahmen einer digitalen Einlösung eines gültigen Kassenrezeptes in der DocMorris App verwendet werden (gilt nicht für Privatrezepte, Rezepturen und Freitextrezepte). Voraussetzung für die Einlösung des Gutscheins ist ein Kundenkonto bei DocMorris und ein Smartphone mit der DocMorris App. Einmalig einlösbar auf das Gesamtsortiment (ausge-

nommen Säuglingsanfangsnahrung und preisgebundene Artikel, bspw. Bücher) inklusive reduzierter Ware. Nicht einlösbar beim Kauf von Produkten, die über den DocMorris Online-Marktplatz bei anderen Anbietern erworben werden sowie Same Day Delivery-Bestellungen. Die Verrechnung des Gutscheinbetrags erfolgt innerhalb des Bestellprozesses zunächst mit der gesetzlichen Zuzahlung und anschließend mit dem Preis von mitbestellten nicht verschreibungspflichtigen Produkten. Gültigkeit der Gutscheinaktion und des -codes: Bis 31.08.2024. Nicht kombinierbar mit weiteren Aktionen oder Preisvorteilen, z.B. Sonderpreisen, die exklusiv über Dritte ausgelobt werden. Bei Eingabe eines Gutschein(code)s kann ein höherer Preis als der Sonderpreis zu Grunde gelegt werden. Ein den Rechnungsbetrag übersteigender Gutscheinwert verfällt. Die Auszahlung des Gutscheinwerts ist ausgeschlossen.“ (Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Die „DocMorris App“ wird von ihr angeboten, wie sie z.B. im GooglePlay-Store (<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.docmorris.pharmacyapp>) selbst angibt,

Anlage 3.

Der Gutscheinbetrag mag im genannten Fall zwar unmittelbar vom Rechnungsbetrag abgezogen werden, jedoch ist er nicht auf das mit gültigem Kassenrezept erworbene, verschreibungspflichtige Arzneimittel beschränkt, sondern ist ausdrücklich (mit wenigen Ausnahmen) „einlösbar auf das Gesamtsortiment“, und mithin auch für andere Heilmittel.

Der BGH missbilligt Vergleichbares unter Verweis auf den Schutzzweck des Heilmittelwerberechts, wenn er ausführt (GRUR 2025, 1861, Rn. 66):

„Soweit durch einen solchen Rabattgutschein ein Anreiz für den Erwerb weiterer Heilmittel geschaffen wird, ist allerdings der weitere Schutzzweck des Heilmittelwerberechts berührt, einer unkritischen Selbstmedikation und einem womöglich gesundheitsgefährdenden Zuviel- und Fehlgebrauch von Heilmitteln entgegenzuwirken [...]. Durch die Zuordnung von Rabattgutscheinen für zukünftige Erwerbsvorgänge unter den Begriff der Zuwendung oder Werbegabe iSd § 7 I Hs. 2 Nr. 1 Hs. 1 Fall 2 HWG, die nur als geringwertige Kleinigkeit zulässig sind, wird diesem weiteren Schutzzweck in besonderer Weise Rechnung getragen, weil von geringwertigen Rabattversprechen auch nur eine verminderte Anreizwirkung ausgeht. Mit Blick auf für den Heilmittelerwerb ausgelobte Rabattgutscheine für den Einkauf bei Anbietern anderer Waren vermindert diese Einordnung schon die Gefahr einer unsachlichen Motivation des Erstkaufs von Heilmitteln. Die Unsachlichkeit liegt darin, dass – im Gegensatz zu zulässigen Barrabatten – nicht mit der Herabsetzung des Preises für das gewünschte Heilmittel, sondern mit einem Vorteil

beim Erwerb anderer Waren erworben wird, der in keinerlei Zusammenhang mit dem Erwerb des Heilmittels steht [...].“

Diese Erwägungen lassen sich vollständig auf den genannten Sachverhalt übertragen. Der streitgegenständliche Gutschein auch für andere Produkte des Gesamtsortiments führt zu einer unsachlichen Motivation des Kunden, Waren zu erwerben, die mit eigentlich bestellten Arzneimittel nichts zu tun haben. Dies kann insbesondere auch einer unkritischen Selbstmedikation und einem womöglich gesundheitsgefährdenden Zuviel- und Fehlgebrauch von Heilmitteln in unbotmäßiger Weise Vorschub leisten.

Die dargestellte Gutscheinwerbung ist somit ebenfalls nicht von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 lit. a HWG oder einem anderen Ausnahmetatbestand gedeckt und daher unzulässig.

Ebenso sahen es bereits das LG Frankfurt/Main (Urteil vom 19.09.2025, Az. 3-12 O 73/25) und das OLG Frankfurt (Az. 6 U 274/25) zu einer anderen, aber ähnlichen Gutscheinaktion von DocMorris. Und schon vor der o.g. BGH-Entscheidung *Gutscheinwerbung II* hatte das OLG Frankfurt (Urt. v. 15.05.2025, 6 U 347/24 = GRUR 2025, 1869) zu einem 10-€-Gutschein als Gegenleistung eines E-Rezepts zutreffend befunden:

„Die Werbung einer Versandapotheke mit einem 10 EUR-Gutschein als Gegenleistung für die Einlösung eines E-Rezepts stellt eine unzulässige Werbegabe nach § 7 HWG dar, wenn die Einlösung nicht ausschließlich für verschreibungspflichtige Medikamente, sondern auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente möglich ist.“

Hinzuweisen ist ferner auf das Urteil des OLG Karlsruhe vom 09.12.2025, 14 U 49/25, veröffentlicht u.a. in PharmR 2026, 193, das DocMorris jüngst erlitten hatte. In dem dort streitgegenständlichen Sachverhalt wurde ebenfalls mit einem Gutschein geworben (Wert 25 €), der bei Einlösung eines E-Rezepts direkt im Bestellvorgang verrechnet wurde und (mit wenigen Ausnahmen) auf das Gesamtsortiment anwendbar war. Die dort im Fußnotentext der Werbung wiedergegebenen Einlösungsbedingungen lauteten wie folgt und sind mit denen im vorliegenden Fall identisch:

* Der Gutschein kann nur im Rahmen einer digitalen Einlösung eines gültigen Kassenrezeptes in der [REDACTED] App verwendet werden (gilt nicht für Privatrezepte, Rezepturen und Freitextrezepte). Voraussetzung für die Einlösung des Gutscheins ist ein Kundenkonto bei [REDACTED] und ein Smartphone mit der [REDACTED] App. Einmalig einlösbar auf das Gesamtsortiment (ausgenommen Säuglingsanfangsnahrung und preisgebundene Artikel, bspw. Bücher) inklusive reduzierter Ware. Nicht einlösbar beim Kauf von Produkten, die über den [REDACTED] Online-Marktplatz bei anderen Anbietern erworben werden sowie Same Day Delivery-Bestellungen. Gültigkeit der Gutscheinaktion und des -codes: Bis 28.02.2025. Nicht kombinierbar mit weiteren Aktionen oder Preisvorteilen, z.B. Sonderpreisen, die exklusiv über Dritte ausgelobt werden. Bei Eingabe eines Gutschein(code)s kann ein höherer Preis als der Sonderpreis zu Grunde gelegt werden. Ein den Rechnungsbetrag übersteigender Gutscheinwert verfällt. Die Auszahlung des Gutscheinwerts ist ausgeschlossen.

Unter ausführlicher Würdigung der rechtlichen Umstände (PharmR 2026, 193, Rn. 61 ff.) hält das OLG Karlsruhe im amtlichen Leitsatz zusammenfassend fest:

„Die Werbung einer niederländischen Versandapotheke mittels eines 25 EUR Gutscheins für die digitale Einlösung eines E-Rezeptes durch in Deutschland gesetzlich Krankenversicherte in der Apotheken-App, der im Rahmen desselben Bestellvorgangs verrechnet wird und der (auch) für den Erwerb nicht verschreibungspflichtiger Medikamente verwendet werden kann, wobei ein den Rechnungsbetrag übersteigender Gutscheinwert verfällt, stellt eine unzulässige Werbegabe nach § 7 Abs. 1 HWG und damit eine unlautere geschäftliche Handlung dar.“

2. Zur Rechtslage

Bei Verstößen gegen § 129 Absatz 1 SGB V, gegen die Auskunftspflicht nach § 293 Abs. 5 Satz 4 SGB V, gegen den Rahmenvertrag oder gegen die ergänzenden Verträge nach § 129 Abs. 5 SGB V können nach § 27 Abs. 1 des Rahmenvertrages die folgenden Maßnahmen ausgesprochen werden:

1. Verwarnung,
2. Vertragsstrafe bis zu 25.000 Euro,
3. bei gröblichen und wiederholten Verstößen Ausschluss der Apothekenleiterin / des Apothekenleiters von der Versorgung der Versicherten bis zur Dauer von zwei Jahren.

Nach § 27 Abs. 3 des Rahmenvertrages ist für Vertragsmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber ausländischen Apotheken der GKV-Spitzenverband nach Anhörung zuständig. Ausgenommen hiervon sind Verstöße gegen das Zuwendungsverbot nach § 129 Abs. 3 Satz 3 SGB V. Die Rabattaktionen von DocMorris verstoßen – wie dargestellt – jedenfalls gegen § 7 Abs. 1 HWG. Ein Verstoß gegen § 7 HWG ist ein Verstoß gegen den Rahmenvertrag, soweit der Rahmenvertrag (wie hier) die Geltung des § 7 HWG für die Abrechnung zu Lasten der Krankenkassen anordnet (siehe § 5 Abs. 2 Satz 2 des Rahmenvertrages). DocMorris verletzt damit seine vertragliche Pflicht zur Einhaltung der Preisbindung.

Als Vertragspartner des Rahmenvertrags nach § 129 Abs. 2 SGB V sind Sie – der GKV-Spitzenverband – verpflichtet und befugt, die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch alle an der Versorgung teilnehmenden Apotheken sicherzustellen. § 129 Abs. 4 SGB V schreibt vor, dass im Rahmenvertrag Sanktionen für Verstöße gegen die Pflichten aus Abs. 1, 2, 5 und Abs. 3 Satz 3 vorzusehen sind – insbesondere Vertragsstrafen bis zu 50.000 € pro Verstoß (Gesamthöhe bis 250.000 € für gleichartige Verstöße) und bei gröblichen oder wiederholten Verstößen den Ausschluss von der Versorgung bis zu zwei Jahren. Die dargestellten Rabattaktionen von DocMorris stellen einen schwerwiegenden und wiederholten Verstoß dar: Sie betraf eine Vielzahl von Versicherten (jeder E-Rezept-Einlösung in der App). Sie wurde trotz der eindeutigen Rechtsprechung des BGH (GRUR 2025, 1861) und der OLG-Entscheidungen fortgesetzt bzw. in neuer Form (App-basiert) wiederholt.

3. Antrag auf Einschreiten

Namens und in Vollmacht der Freien Apothekerschaft beantragen wie nach alledem, unverzüglich folgende Schritte einzuleiten:

- a) Prüfung des Sachverhalts durch Ihre Rechtsabteilung / das zuständige Referat auf Grundlage der beigefügten Unterlagen (Anlagen 1–3: Screenshots der Werbung, Einlösungsbedingungen, App-Nachweis).

- b) Aufforderung an DocMorris zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zur Beseitigung der wettbewerbswidrigen Gutscheinemechanik.
- c) Verhängung von Vertragsstrafen gemäß § 129 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 27 Abs. 1 und Abs. 3 des Rahmenvertrages für die bereits begangenen Verstöße (jeder einzelne Gutschein-Einlösungstatbestand).
- d) Prüfung eines Ausschlussverfahrens bei fortdauernder oder wiederholter Zuwiderhandlung.
- e) Unterrichtung der zuständigen Landesverbände / Schiedsstellen, soweit landesvertragliche Sanktionen betroffen sind.

4. Wettbewerbsverzerrung und Gleichbehandlungsgebot

Die Duldung der Praxis von DocMorris führt zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung zulasten der vor Ort tätigen, vertragstreuen Apotheken. Während die Vor-Ort-Apotheken keine vergleichbaren Anreize setzen dürfen, nutzt DocMorris die Gutscheinemechanik, um Versicherte unsachlich zu den Versandhändlern zu lenken – auf Kosten der GKV-Solidargemeinschaft und des fairen Wettbewerbs. Das Gebot der Gleichbehandlung aller Leistungserbringer (Art. 3 Abs. 1 GG, § 129 SGB V) gebietet ein konsequentes Einschreiten. Rein vorsorglich sei hierbei darauf hingewiesen, dass ein Nebeneinander von Rahmenvertrags- und Wettbewerbsrecht zulässig ist. Die Kommentierung (von Dewitz, BeckOK SozR, § 129 Rn. 21–22) stellt auf Basis der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/21732, S. 22) klar:

„Nach der Gesetzesbegründung [...] schließt die rahmenvertragliche Sanktion nach Abs. 4 einen Rechtsschutz des Wettbewerbers wegen eines bei Verletzung der Pflichten nach Abs. 3 S. 3 ggf. zugleich vorliegenden Verstoßes gegen § 7 HWG i.V.m. UWG nicht aus.“

Das bedeutet: Dieselbe Verhaltensweise (z. B. Gewährung eines Rabatts an einen Versicherten) kann sowohl eine rahmenvertragliche Vertragsstrafe als auch einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch (§ 7 HWG, §§ 3a, 8

UWG) auslösen. Die beiden Rechtswege laufen parallel; eine Sanktion auf der einen Ebene schließt die andere nicht aus. Das Bundessozialgericht hat dabei in ständiger Rechtsprechung (z. B. BSG, Urteil vom 29.06.2017 – B 3 KR 16/16 R) bestätigt, dass rahmenvertragliche Vertragsstrafen nicht durch Verwaltungsakt, sondern im Wege der Leistungsklage durchgesetzt werden. Dies unterstreicht den vertraglichen Charakter der Sanktion – sie knüpft an die Verletzung vertraglicher Pflichten an, zu denen auch die Einhaltung des § 7 HWG gehört.

Mit freundlichen Grüßen

XL

gez. Dr. Kalscheuer

Dr. Fiete Kalscheuer